

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 16.12.2011

Einrichtung von Pflegestützpunkten

Beschluss des Landtages vom 25.03.2009 - Drs. 16/1116

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird gebeten, in enger Kooperation mit den Kranken- und Pflegekassen und den Kommunen die Einrichtung und Benennung von Pflegestützpunkten im Sinne des § 92 c SGB XI durch entsprechende Rahmenbedingungen abzusichern.
2. Der Aufbau von Doppelstrukturen ist zu vermeiden. Pflegestützpunkte sollen an vorhandene Beratungsstrukturen angebinden werden. Dies setzt die Offenheit für die regionalen Gegebenheiten voraus.
3. Die Finanzierung von Pflegestützpunkten ist auch über die Anschubfinanzierung nach § 92 c Abs. 5 und 6 SGB XI hinaus durch die beteiligten Träger sicherzustellen. Dazu sind vor Ort Vereinbarungen zwischen Kranken- und Pflegekassen, kommunalen Trägern sowie ggf. weiteren beteiligten Akteuren zu treffen.
4. Aufgabe der Pflegestützpunkte soll es insbesondere sein, durch persönliche Beratungsleistungen Ratsuchenden bedarfsgerechte Versorgungs- und Betreuungslösungen aufzuzeigen, sie insbesondere über Leistungen der Pflege- und Krankenkassen sowie Leistungen der Kommunen bei Pflegebedürftigkeit einschließlich der Versorgungsangebote für spezielle Patientengruppen zu informieren, sowie auf vorpflegerische Leistungen der Kommunen und anderer Anbieter hinzuweisen. Die Beratung soll wettbewerbsneutral erfolgen, sie kann keine Leistungsentscheidungen treffen. Des Weiteren sollen Pflegestützpunkte bei der Koordination und Vernetzung von Diensten mitwirken und entsprechende Absprachen befördern.
5. Pflegestützpunkte sollen mit Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen in der Altenarbeit, kirchlichen Organisationen und den Trägern der Einrichtungen zusammenarbeiten.
6. Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob für Pflegestützpunkte eine landesweit einheitliche Telefonservicenummer eingerichtet werden kann.
7. Der Niedersächsische Landtag hält eine landesgesetzliche Regelung oder eine Allgemeinverfügung der Landesregierung zur flächendeckenden Einrichtung von Pflegestützpunkten nicht für erforderlich.
8. Die Landesregierung wird gebeten, zum 31.12.2011 über den bis dahin erreichten Stand zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 15.12.2011

§ 92 c SGB XI sieht vor, dass die Pflegekassen für eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten Pflegestützpunkte einrichten, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Niedersachsen hat von dieser Regelung keinen Gebrauch gemacht. Das niedersächsische Modell zielt vielmehr darauf ab, dass Pflegekassen und Kommunen auf freiwilliger

Basis und eigenverantwortlich möglichst in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens einen Pflegestützpunkt einrichten.

Die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung ist zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen sowie den kommunalen Spitzenverbänden unter Beteiligung des MS frühzeitig beraten worden. Es bestand Einvernehmen der Beteiligten darüber, die Beratungsangebote für ratsuchende pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige zu bündeln und zu verbessern, dabei aber zusätzlichen bürokratischen Aufwand und kostenträchtige Doppelstrukturen zu vermeiden.

Zu diesem Zweck wurden landeseinheitliche Rahmenbedingungen entwickelt, die am 28.05.2009 von den Beteiligten unterzeichnet worden sind und die in § 92 c SGB XI normierten Aufgaben des Pflegestützpunktes umsetzen.

Diese Grundsatzvereinbarung wird um eine sogenannte „Regionale Vereinbarung“ zwischen den Pflegekassen und dem Träger des Stützpunktes ergänzt, die u. a. Festlegungen zur Anbindung, zur Aufgabenstellung, Personalausstattung und Erreichbarkeit des Stützpunktes enthält und es darüber hinaus auch ermöglicht, auf die konkreten Verhältnisse der Pflegelandschaft vor Ort einzugehen.

Dies vorausgeschickt, wird zu den einzelnen Punkten der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Unter Mitwirkung der Landesregierung wurde am 28.05.2009 zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Niedersächsischen Städtetag und dem Niedersächsischen Landkreistag eine „Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Niedersachsen gemäß § 92 c SGB XI“ geschlossen. Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung können die Pflege- und Krankenkassen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten regionale Vereinbarungen abschließen und die weiteren Details zur inhaltlichen Ausgestaltung der Tätigkeit der Stützpunkte festlegen.

Diese Verfahren sind im Land zum größten Teil abgeschlossen: Mit Stand vom 31.10.2011 sind in Niedersachsen in den Gebieten von 31 Landkreisen und kreisfreien Städten sowie in der Region Hannover Pflegestützpunkte errichtet worden; die Einrichtung eines weiteren Stützpunktes im Landkreis Wesermarsch wird zu Beginn des Jahres 2012 erwartet. An 15 Standorten hat sich der kommunale Träger jeweils dafür entschieden, bis auf Weiteres keinen Stützpunkt zu errichten.

Die Rahmenvereinbarung und die Verteilung der Stützpunkte im Land sowie die jeweiligen konkreten Kontaktdaten sind im Internet unter www.ms.niedersachsen.de / Themen / Soziales / Pflegeversicherung / Pflegestützpunkte oder unter www.aok-gesundheitspartner.de einsehbar.

Zu 2:

Die Vermeidung von Doppelstrukturen ergibt sich bereits aus der bundesgesetzlichen Regelung zu § 92 c Abs. 2 SGB XI und ist in § 4 Abs. 3 vierter Spiegelstrich sowie Abs. 7 der Rahmenvereinbarung umgesetzt worden.

Zu 3:

Die bis 30.06.2011 befristete Anschubfinanzierung aus Bundesmitteln hat einmalig bis zu 45 000 Euro pro Stützpunkt betragen. Die darüber hinausgehende dauerhafte Finanzierung der Pflegestützpunkte ist durch § 1 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung sichergestellt. Die Pflegestützpunkte erhalten jährliche Fördermittel der Pflegekassen in Abhängigkeit von dem Bevölkerungsanteil der über Sechzigjährigen (1 Euro je Bürgerin oder Bürger im Alter 60plus) - im Übrigen aber mindestens 30 000 Euro, höchstens 50 000 Euro pro Jahr.

Zu 4:

Die Aufgabenstellung der Pflegestützpunkte ist sowohl im Bundesgesetz als auch in der Rahmenvereinbarung verankert und damit - wie in der Landtagsentschließung gefordert - zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden.

Zu 5:

§ 92 c Abs. 2 Satz 6 Nr. 2 SGB XI und § 4 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung sehen vor, dass die Träger nach Möglichkeit Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in die Tätigkeit der Pflegestützpunkte einzubinden haben.

Pflegestützpunkte, die mit Ehrenamtlichen oder bürgerschaftlich Engagierten zusammenarbeiten, konnten über die Anschubfinanzierung (siehe Nummer 3) hinaus zusätzlich einmalig bis zu 5 000 Euro erhalten.

Zu 6:

Im Zuge der Festlegung der Inhalte der Rahmenvereinbarung ist mit den an der niedersächsischen Pflegelandschaft Beteiligten auch die Möglichkeit der Einrichtung einer landesweit einheitlichen Telefonservicenummer erörtert worden. Dabei wurde u. a. die Frage diskutiert, ob die Pflegestützpunkte an die bereits 1999 vom Sozialverband Deutschland (SoVD) eingerichtete landeseinheitliche Rufnummer des „Pflege-Notruftelefons“ anzuhängen seien. Dies ist von den kommunalen Spitzenverbänden aus folgenden Gründen kritisch gesehen worden:

Das vorgenannte „Pflege-Notruftelefon“ war als Beratungstelefon mit Lotsen- und Wegweiserfunktion konzipiert. Anrufern wurde angeboten, im Rahmen der Pflegesituation auftretende Probleme und Beschwerden an die zuständigen Stellen, z. B. die betroffene Einrichtung oder die zuständige Heimaufsicht weiterzuleiten. Im Großen und Ganzen ist dieses Angebot nach Angaben des SoVD jedoch nicht in dem erwarteten Umfang angenommen worden. Im Verlauf der Jahre ist vielmehr eine Veränderung der Themen- und Problemschwerpunkte beobachtet worden: Während in den ersten Jahren Beschwerden über schlechte Pflege einen Schwerpunkt gebildet haben, haben nachfolgend allgemeine Fragen rund um die Pflege an Bedeutung gewonnen. Thematisch ist es vermehrt darum gegangen, wie die Versorgung von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit organisiert und finanziert werden kann.

Exakt diese Fragen seien zwar u. a. auch Zielrichtung der mit der letzten Reform des SGB XI eingeführten Pflegestützpunkte, jedoch sehe man seitens der kommunalen Spitzenverbände durch die Konzentration auf einen bestimmten Träger hier die Aspekte der neutralen und trägerunabhängigen Beratung gefährdet (§ 7 Abs. 4 SGB XI sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung). Die Anbindung an ein „Notruf“-Telefon könne darüber hinaus zu Irritationen und Verunsicherung der Bevölkerung führen und die Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit der Stützpunkte eher erschweren.

Es ist Aufgabe und gemeinsames Anliegen der Regionalvertragspartner der Pflegestützpunkte, die Angebote des Stützpunktes vor Ort bekannt zu machen. Dies geschieht sowohl über die örtliche Presse als auch überregional im Internet, teilweise über Angebote der kommunalen Träger sowie auch durch die Angebote der Pflegekassen und des Landes (siehe Nummer 1). Die seit Beginn letzten Jahres in Betrieb genommenen Stützpunkte werden auch über die örtlich gebundenen Rufnummern erreicht.

Zu 7:

Die Landesregierung hat bei der Entscheidung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten auf die Freiwilligkeit der kommunalen Träger gesetzt. Die regionalen Vereinbarungen geben den Vertragspartnern dabei die nötige Freiheit, die örtlichen Gegebenheiten und die vorhandene Anbieterstruktur in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dieses Verfahren entspricht im Ergebnis auch den Erörterungen im Niedersächsischen Landespflegeausschuss und wird insofern von einer breiten Mehrheit der Akteure in der Pflege getragen.